

VERORDNUNG (EWG) Nr. 966/93 DER KOMMISSION

vom 23. April 1993

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 zur Festlegung des Verfahrens
und der Bedingungen für die Abgabe von Getreide durch die Interventionsstellen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommissi-
on⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3043/91⁽⁴⁾, ist der Mindestpreis, unter dem ein im
Rahmen des Wiederverkaufs von Interventionsbeständen
eingereichtes Gebot ungültig ist, der am letzten Tag der
Angebotsfrist geltende Interventionsankaufspreis. Da die
Marktbeteiligten ein Interesse daran haben, sich nach
Maßgabe des Bedarfs aus Interventionsbeständen und
nicht auf dem Markt zu versorgen, da sie auf diese Weise
zu Lasten der Intervention Lagerkosten sparen, können
die Lieferungen zur Intervention durch diesen Mindest-
preis begünstigt werden. Dieser Lage kann abgeholfen
werden, wenn der Mindestverkaufspreis des Interventions-
getreides statt in Höhe des Interventionsankaufspreises
auf Höhe des Interventionspreises festgesetzt wird.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. April 1993

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 wird wie folgt geän-
dert :

1. In Artikel 5 Absatz 1 werden die Worte „Interventions-
ankaufspreis gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75“ durch das Wort „Interventions-
preis“ ersetzt.
2. In Artikel 5 Absätze 2 und 3 wird das Wort „Interven-
tionsankaufspreis“ durch das Wort „Interventionspreis“
ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 288 vom 18. 10. 1991, S. 21.